

## **Richtlinien zu den Schulwegen der Gemeinde Rüegsau**

### **1. Ausgangslage**

Die Gemeinde Rüegsau hat der Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu) Bern im Frühling 2008 den Auftrag erteilt, die Schulwege der Gemeinde Rüegsau zu prüfen und eine sicherheitstechnisch neutrale Abklärung vorzunehmen.

Die Richtlinien stützen sich auf die Empfehlungen des bfu-Berichtes vom 27. Mai 2008, wobei die Beurteilung der Unzumutbarkeit der Schulwege von der Gemeinde Rüegsau zugunsten der Schulkinder erweitert worden ist. Die Richtlinien gelten nur für Schulkinder der Gemeinde Rüegsau.

### **2. Schulwege für die Kinder vom Kindergarten bis und mit 6. Klasse**

#### Grundsatz

Massgebend für die Transportberechtigung ist die Länge und die Sicherheit des Schulwegs. Eine Wegstrecke bis ca. 1.7 km (Luftlinie 1,5 km vom Schulhaus entfernt) beziehungsweise ein Fussmarsch von 30 Minuten gelten grundsätzlich als zumutbar.

Ein Schulweg entlang der Kantonsstrasse ohne Trottoir und ohne Fahrradweg gilt als nicht sicher.

Die Zumutbarkeit bzw. Unzumutbarkeit der Schulwege ist im Kartenausschnitt im Anhang geregelt. Die in den Kreisen rot, blau und grün liegenden Schulwege gelten als zumutbar. Die im gelb schraffierten Gebiet liegenden Schulwege gelten als unzumutbar. Bei den auf den Kreisen liegenden Höfen wird punktuell auf die geografische Lage oder den Standort des Wohngebäudes Rücksicht genommen.

#### Transportberechtigung

Die Gemeinde Rüegsau stellt für Kinder vom Kindergarten bis und mit 6. Klasse, deren Schulweg als unzumutbar beurteilt wird, einen Transport zur Verfügung oder kommt für die Transportkosten auf.

#### Umsetzung

Ab Kindergartenstufe wird allen Kindern ein Leuchtgurt, eine Leuchtweste oder eine ähnlich reflektierende Ausrüstung gratis abgegeben.

Das Tragen der abgegebenen reflektierenden Ausrüstung wird dringend empfohlen, liegt jedoch in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten.

Die Kinder aus dem Gemeindegebiet Neuegg (gelb schraffiertes Gebiet) werden ab Kindergartenalter bis und mit 6. Primarklasse transportiert. Der Transport erfolgt per Schulbus oder mit Privatautos.

Die Kinder aus dem Gemeindegebiet Britternmatte (gelb schraffiertes Gebiet) benutzen nach Möglichkeit den öffentlichen Bus. Andernfalls werden die Kinder mit dem Schulbus oder mit Privatautos befördert.

Die Bildungskommission Rüegsau entscheidet auf Gesuch hin über entschädigungsberechtigte Fahrten mit Privatautos. Es sind Sammeltransporte anzustreben. Die km-Entschädigung erfolgt analog dem Ansatz in der Dienst- und Besoldungsverordnung der Einwohnergemeinde Rüegsau (aktuell Fr. 0.70 pro Autokilometer). Die Kosten für den öffentlichen Bus werden von der Gemeinde zu 100 % übernommen.

Die Abrechnung der Kosten erfolgt im Januar für die Monate August bis Dezember und im August für die Monate Januar bis Juli gegen

- Vorweisung der Quittungen (öffentlicher Bus), oder
- Aufstellung der gemachten Fahrten mit dem Privatauto bei der Schulleitung.

*Die Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, dass die Unterlagen rechtzeitig bis 31. Dezember und 31. Juli bei der Schulleitung eingereicht werden. Verspätet eingereichte Unterlagen können nicht mehr behandelt werden und die Kosten werden nicht zurückerstattet.*

### **3. Schulwege für die Kinder der Sekundarstufe I**

#### Grundsatz

Ab der 7. Klasse werden grundsätzlich keine Transporte auf Kosten der Gemeinde geleistet. Die Schulkinder dieser Altersstufe sind befähigt, mit dem Fahrrad zur Schule zu gehen. Allerdings müssen sie gut ausgebildet und ausgerüstet sein.

Die Schulwege aus den Gemeindegebieten Rüegsbach, Britternmatte und Neuegg werden während dem Winterquartal (November bis März) als problematisch eingestuft.

#### Ausnahme

Vom November bis März beteiligt sich die Gemeinde Rüegsau für die Schulkinder der Gemeindegebiete Rüegsbach, Britternmatte und Neuegg zu 50 % an den Kosten für den öffentlichen Verkehr, wobei die Kosten für Mehrfahrtenkarten pro Schulkind und Monat höchstens bis zum Betrag eines Monatsabonnements (50 %) rückerstattet werden.

#### Umsetzung

Die Gemeinde Rüegsau fordert die Verkehrsinstruktoren der Kantonspolizei auf, die Schulkinder Ende der sechsten Klasse aus den Gemeindegebieten Rüegsau, Rüegsbach, Britternmatte und Neuegg entsprechend auszubilden.

Anfangs der 7. Klasse wird allen Schulkindern gratis eine Leuchtweste für den Schulweg abgegeben. Das Tragen der Leuchtweste sowie das Tragen eines Velohelms wird dringend empfohlen, liegt jedoch in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten.

Den Anteil Rückerstattung der Kosten für den öffentlichen Verkehr für die Schulkinder der Gemeindegebiete Rüegsbach, Britternmatte und Neuegg erfolgt im Januar für die Monate November und Dezember und im April für die Monate Januar bis März gegen

- Vorweisung der Quittungen bei der Schulleitung.

*Die Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, dass die Unterlagen rechtzeitig bis 31. Dezember und bis 31. März bei der Schulleitung eingereicht werden. Verspätet eingereichte Unterlagen können nicht mehr behandelt werden und die Kosten werden nicht zurückerstattet.*

### **4. Inkraftsetzung**

Die Richtlinien gelten ab Schuljahr 2009/10.

Genehmigt durch die Kindergarten-, Primar- und Realschulkommission Rüegsau am 20.11.2008 und 25.2.2009

Genehmigt durch den Gemeinderat Rüegsau am 17. März 2009

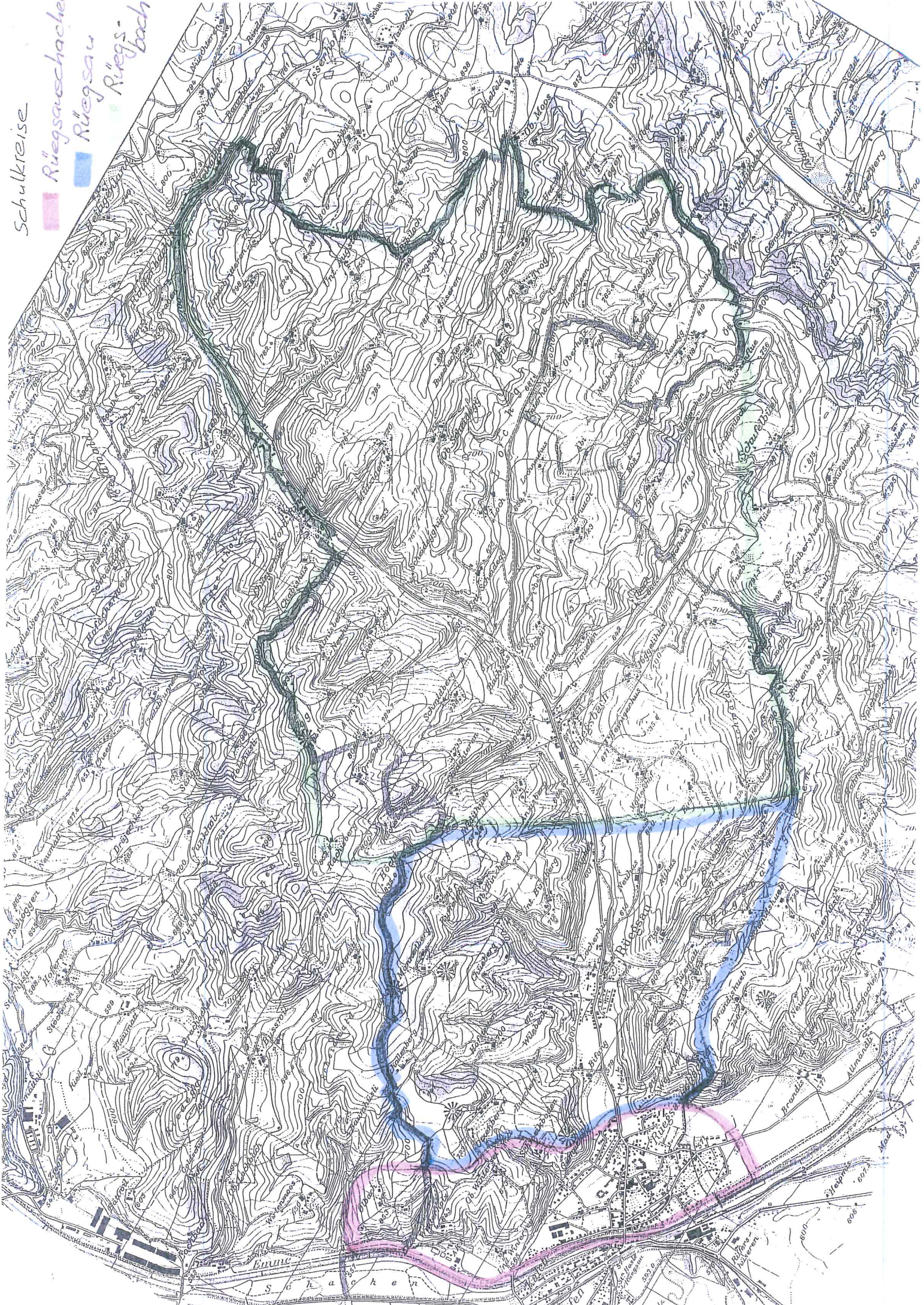
Namens des Gemeinderates

Der Präsident: Der Sekretär:



Schulkreise

Riegsaschachei  
Riegsau  
Riegsbach





Kreis: 1 km Luftlinie

unzulässig  
bar lange  
Schul-  
wege

